

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025

Kundmachung

Ergebnis der Wahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die Gemeindewahlbehörde hat nachstehendes Wahlergebnis festgestellt

I.

STIMMEN und MANDATE

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	1558
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen	13
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen	1545

Davon entfallen auf die

Wahlwerbende Partei	Stimmen	Gemeinderatssitze
FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS	440	5
ÖVP- Volkspartei Team St. Anna am Aigen	945	10
Sozialdemokratische Partei Österreichs- Team St. Anna am Aigen	75	0
Die Grünen St. Anna a. A.	85	0

II. Sprenkelwahlergebnisse

WAHLSPRENGEL 1 ST. ANNA

Wahlwerbende Partei	Stimmen
FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS	185
ÖVP- Volkspartei Team St. Anna am Aigen	509
Sozialdemokratische Partei Österreichs- Team St. Anna am Aigen	31
Die Grünen St. Anna a. A.	50
Summe:	775

WAHLSPRENGEL 2 WALTRA

Wahlwerbende Partei	Stimmen
FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS	89
ÖVP- Volkspartei Team St. Anna am Aigen	114
Sozialdemokratische Partei Österreichs- Team St. Anna am Aigen	9
Die Grünen St. Anna a. A.	8
Summe:	220

WAHLSPRENGEL 3 JAMM

Wahlwerbende Partei	Stimmen
FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS	83
ÖVP- Volkspartei Team St. Anna am Aigen	118
Sozialdemokratische Partei Österreichs- Team St. Anna am Aigen	3
Die Grünen St. Anna a. A.	10
Summe:	214

WAHLSPRENGEL 4 FRUTTEN-GIEBELSDORF

Wahlwerbende Partei	Stimmen
FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS	83
ÖVP- Volkspartei Team St. Anna am Aigen	204
Sozialdemokratische Partei Österreichs- Team St. Anna am Aigen	32
Die Grünen St. Anna a. A.	17
Summe:	336

Gemäß § 86 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009, LGBl. Nr. 59/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, steht es der zustellungsbevollmächtigten Person jeder wahlwerbenden Partei frei, gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Gemeindewahlbehörde binnen drei Tagen und wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen – vom Ablauf des ersten Kundmachungstages des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderatswahl angerechnet – schriftlich Einspruch an die Landeswahlbehörde zu erheben.

Der Einspruch ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und hinreichend zu begründen.

St. Anna am Aigen, am 23.03.2025

Angeschlagen am:

..... 23.3.2025

Abgenommen am:

.....

Die Gemeindewahlleiterin/
Der Gemeindewahlleiter:

[Handwritten signature]
.....

